Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1940 Nr. 18 ausgegeben am 21. Oktober 1940

Verordnung der Fürstlichen Regierung

vom 17. Oktober 1940

Zur Sicherstellung der Versorgung der liechtensteinischen Bevölkerung mit Lebensmitteln für die Jahre 1941 und 1942 erlässt die Fürstliche Regierung, gestützt auf Art. 1 des Verfassungsgesetzes betreffend Bevollmächtigung der Regierung zur Anordnung kriegswirtschaftlicher Massnahmen LGBl. 1939 Nr. 13, nachstehende Verfügungen:

Art. 1

Jeder Haushalter, der über genügend Grund und Boden verfügt, ist verpflichtet, seine Familie mit Kartoffeln, Gemüse, Mais, Getreide und Futtermitteln selbst zu versorgen. Darüber hinaus soll, soweit möglich, auch derjenige Haushalter, der nicht über eigenen Grund oder nicht genügend eigenen Grund und Boden verfügt, in die Lage versetzt werden, sich durch Anbau soweit als möglich selbst zu versorgen.

Art. 2

1) Zur Durchführung dieser Massnahmen wird eine Zentralstelle für Mehranbau für das ganze Land geschaffen. Diese Zentralstelle ist die Fürstliche Regierung in Vaduz. Weiter wird in jeder Gemeinde des Landes eine Mehranbaustelle der Gemeinde, bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern unter dem Vorsitze des Vorstehers geschaffen. Diese Gemeindestelle übernimmt die volle Verantwortung für die Durchführung der für die Lebensmittelversorgung notwendigen Massnahmen im Sinne der Bestimmungen dieser Verordnung. Die Gemeindestellen sind befugt, von sich aus gemäss den nachstehenden Bestimmungen auch in das Eigentumsrecht un din vertragliche Rechte einzugreifen und wenn nötig, zwangsweise die erforderlichen Mehranbau-Massnahmen durchzuführen.

2) Gegen Verfügungen der Gemeindestellen steht binnen 14 Tage das Rekursrecht an die Fürstliche Regierung offen, welche endgültig entscheidet. Für den Fall, als eine Gemeindestelle nicht wünschenswert funktioniert, ist die Fürstliche Regierung befugt, entweder von sich aus Entscheidungen in Einzelfällen zu treffen oder auf Kosten der Gemeinde eine neue Gemeindestelle zu bestellen.

3) Entscheidungen der Fürstlichen Regierung sind endgültig.

Art. 3

Zur Sicherstellung der Versorgung der ärmeren Schichten der Bevölkerung werden die Gemeinden berechtigt, das Nutzungsrecht an Gemeindeboden gegen eine geringe Entschädigung auf eine bestimmte Zeit zu sperren, wenn der Bezüger den Boden nicht selbst bepflanzt bzw. bewirtschaftet oder wenn der Gemeindeboden nicht nach den Verfügungen der Gemeindestellen bewirtschaftet wird. Dieser entzogene Grund und Boden fällt vorläufig bis zur Aufhebung dieser Verordnung an die Gemeinde zurück, welche ihrerseits verpflichtet ist, gegen geringe Entschädigung den der Nutzung durch den berechtigten Bezüger entzogenen Boden an die anbauwillige, ärmere Bevölkerung der Gemeinde zuzuteilen. Derart zugeteilter Boden darf ausschliesslich zum Anbau von Kartoffeln, Gemüse, Getreide und Mais verwendet werden und zwar zum Zwecke der Selbstversorgung.

Art. 4

Neuanlage von Wiesen und Kleeäckern ist verboten, es sei denn, dass unbeschadet des angeordneten Mehranbaues gleichzeitig eine mindestens gleich grosse Fläche in Wies- oder Kleeland zu Ackerbauzwecken umgebrochen wird. Die Gemeindestelle hat über die Einhaltung dieser Bestimmung zu wachen. Ansaat von Klee und Gräsern ist nur mit Zustimmung der Gemeindestellen gestattet.

Art. 5

1) Jeder Besitzer oder Eigentümer von Grund und Boden ist verpflichtet, für das Bestellungsjahr 1940/41 eine von der Gemeindestelle festzusetzende Fläche des anbauwürdigen Eigen- oder Pachtbodens mit Kartoffeln, Gemüse, Mais oder Getreidearten zu bepflanzen. Entsprechend der Möglichkeit der Bestellung von Arbeitskräften aus dem Familienhaushalt selbst kann die Gemeindestelle den Mindestsatz anzubauen-

den Bodens staffeln. Ist der Prozentsatz im bisherigen Anbau nicht erreicht, so ist der betreffende Haushalter bzw. Eigentümer oder Besitzer des Grund und Bodens verhalten, eine entsprechende Fläche an Wies- oder Klee- oder Streueland zur Bebauung umzubrechen. Weigert sich ein Eigentümer oder Besitzer, den ihm zukommenden Mehranbau durchzuführen, kann von ihm eine entsprechende Fläche von Grund und Boden seitens der Gemeindestelle in Zwangspacht genommen werden, die ihrerseits den Boden an die anbauwillige Bevölkerung gegen eine angemessene Entschädigung weiterverpachtet. Zwangspacht kann nur jeweils auf 1 Jahr ausgesprochen werden und müsste, wenn sich die Verhältnisse nicht ändern, im darauffolgenden Jahr neu verfügt werden.

2) Besitzer oder Eigentümer von Grund und Boden, die bisher ihren Grund und Boden nicht selbst bewirtschaftet haben, können von der Gemeindestelle verhalten werden, zur Selbstversorgung eine entsprechende Fläche ihres Eigentums oder Besitzes zur Selbstversorgung ihres Haushaltes anzupflanzen. Im Falle der Weigerung kann ebenfalls Zwangspacht im Sinne obiger Verfügung verfügt werden.

3) Der Durchführung dieser Bestimmungen entgegenstehende Privatverträge (Pachtverträge etc.) können von der Gemeindestelle für die Dauer eines Jahres (Anbauperiode) aufgelöst werden.

4) Die Gemeindestellen haben Vorsorge zu treffen, dass brachliegendes und mit geringen Kosten für den Anbau herstellbares Land für den Mehranbau für das Jahr 1941 hergezogen wird. Die Kosten der Herstellung trägt der Grundeigentümer (Gemeinde- oder Privateigentümer).

Art. 6

Die Gemeindestelle ist auch berechtigt, die Art des Mehranbaues zu verfügen (ob Kartoffeln, Mais, Gemüse oder Getreide) wobei sie verhalten ist, auf die betriebseigenen Arbeitskräfte Rücksicht zu nehmen.

Art. 7

1) Landwirtschaftsbetriebe oder Haushaltungen, die Schweine halten, können seitens der Gemeindestellen verhalten werden, sich mit Futtermitteln aus dem eigenen Betriebe selbst zu versorgen (Zwangsanbau für Gerste, Kartoffeln und Rüben). Auch Betriebe, die bisher keine Schweine gehalten haben, jedoch hiezu in der Lage sind, können zur Schweinehaltung verpflichtet werden und zwar auch wiederum aus betriebseigenen Mitteln.

2) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Vaduz, am 17. Oktober 1940

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Hoop*